

Gemeinde Selfkant



Sitzungsvorlage 802/2020

öffentlich

Gemeindevertretung

Entscheidung

Finanzielle Auswirkungen	nein	Anlagevermögen	---
Haushaltsmittel zur Verfügung	---	Abwicklung über Produkt	---

1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 53 - Höngen, Biesener Feld III -

Sachverhalt:

Die EGS – Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH hat mit dem als **Anlage 1** beigefügten Schreiben vom 26. November 2020 die Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 53 – Höngen, Biesener Feld III – beantragt.

Es ist geplant, die Festsetzungen für den Bereich des WA 2 anzupassen, indem die Anzahl der Wohnungen je Gebäude auf maximal 2 festgesetzt wird sowie die GRZ von 0,4 auf 0,35 angepasst wird.

Das Plangebiet ist aus dem als **Anlage 2** beigefügten Lageplan ersichtlich.

Die EGS – Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH erklärt sich bereit, alle mit der Durchführung des Änderungsverfahrens entstehenden Kosten zu übernehmen.

Da im vorliegenden Fall die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 BauGB für die Durchführung der Änderung im vereinfachten Verfahren gegeben sind, wird hierauf zurückgegriffen. Im vereinfachten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden, darüber hinaus wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB u.a. von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes ist ebenfalls nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant beschließt:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 53 – Höngen, Biesener Feld III - gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren einzuleiten und hierzu

- die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB NW)

und

- die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB NW)

durchzuführen.